Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen

Stuttgart 13. Februar 2023
Name Dr. Christina Schiller
Telefon +49 (711) 89686-2112
E-Mail Christina.Schiller@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-39-969/3/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes in Stuttgart

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (ODR)
- Anhebung der Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 ODR

Anlage
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2022
Sachgebiet 14.3: Straßenrecht; Ortsdurchfahrten

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau hat der Bund die Anpassung der Pauschalen in Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinie für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung einer Straßenfläche in der Straßenbaulast des Bundes dient, bekannt gegeben.

Die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien sind ab sofort wie folgt angepasst:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 166 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 233 €/lfd. Straßenmeter.
- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 33 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 46 €/lfd. Straßenmeter.
- Die Pauschale für Straßeneinläufe erhöht sich von 530 € pro Einlauf auf 744 € pro Einlauf.

Bei Altfällen bleibt es bei der jeweils vereinbarten Höhe der Pauschale.

Die in dem ARS angegebenen erhöhten Pauschalen sind ab sofort für Bundesfern- und Landesstraßen anzuwenden. Den Kreisen wird empfohlen, die erhöhten Pauschalen ebenfalls anzuwenden.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Intranet eingestellt.

gez. Hipp

Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

G7 GERMANY
2022

Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
- gemäß Verteiler N -

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5153
Fax +49 228 99-300-807-5153

ref-stb15@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Autobahn GmbH des Bundes

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH

Bundesrechnungshof

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2022
Sachgebiet 14.3: Straßenrecht; Ortsdurchfahrten

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (ODR)
- Anhebung der Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 ODR

Aktenzeichen: StB 15/7163.1/4/3749024
Bezug: Meine allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)
- Nr. 22/2017 vom 12.12.2017 – StB 15/7163.1/4/2935348
- Nr. 12/2012 vom 10.08.2012 – StB 15/7163.1/4/0175665
- Nr. 14/2008 vom 14.08.2008 – StB 15/7163.1/4/902696

Datum: Bonn, 19.12.2022

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

I.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenfläche in der Straßenbaulast des Bundes dient, entsprechend Nr. 14 Absatz 5 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien überprüft.

Die Kostenüberprüfung erfolgte auf der Grundlage des Preisindexes „Ingenieurbau sowie Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer", Spalte: „Ortskanäle" des Statistischen Bundesamtes. Der Preisindex hat sich im Jahr 2022 (Stand: 3. Quartal, Berichtsmonat August) gegenüber dem Jahr 2017 (Stand: 3. Quartal, Berichtsmonat August), in dem die Pauschalen zuletzt angehoben worden sind, um 40, 3 % erhöht.

Die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien sind daher wie folgt anzupassen:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 166 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 233 €/lfd. Straßenmeter.

- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 33 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 46 €/lfd. Straßenmeter.

- Die Pauschale für Straßeneinläufe erhöht sich von 530 € pro Einlauf auf 744 € pro Einlauf.

Bei Altfällen bleibt es bei der jeweils vereinbarten Höhe der Pauschale.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden.

Ich empfehle, das ARS auch für die Kostenbeteiligung an gemeindlicher Kanalisation in Ortsdurchfahrten anderer Straßenkategorien, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 15 (ref-stb15@bmdv.bund.de) zu senden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
SD 6

Beglaubigt:
Angestellte

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie